

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0161/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 25.02.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Berliner Grünen-Politikerin tappt in Sex-Falle“. In der Lead-Zeile heißt es: „Eine Berliner Grünen-Politikerin holt sich einen jungen Mann ins Bett. Ist doch nur Sex, glaubt sie, alles unter Kontrolle. Bis sie als Geisel genommen, eingesperrt, ausgeraubt, erpresst und von einem Fremden vergewaltigt wird!“. Die Politikerin habe ihren 17-jährigen Sexualpartner auf einer Internet-Plattform kennengelernt, heißt es.

Am 06.10.2024 habe sie wieder Sex mit ihm gehabt. Dabei soll laut Informationen der Zeitung ein maskierter Mann mit Pistole aufgetaucht sein und sie ihr an den Kopf gehalten haben. Er sei auf Anweisung des 17-Jährigen gekommen, schreibt die Zeitung. Dieser habe sie bedroht, tausende von Euros zu zahlen, weil er ansonsten heimlich gemachte Sexvideos überall veröffentlichen werde. Der junge Sexualpartner der Frau soll dann laut Artikel die Wohnung verlassen haben, um das geforderte Geld abzuheben. In dieser Zeit soll der Maskierte die Frau vergewaltigt haben. Wie die Zeitung weiter berichtet, wandte sich die Frau an die Polizei und überführte so ihren Sexpartner.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 9, 11 und 12 des Pressekodex. Die Überschrift sei irreführend und misogyn. Denn hier finde ein eine Täter-Opfer-Umkehr statt. Nicht die Frau sei in eine Sex-Falle getappt, sondern sie sei unmenschlich vergewaltigt worden.

III. Für die Zeitung antwortet eine Syndikusanwältin. Die in Rede stehende Formulierung „Sex-Falle“ stelle eine zulässige journalistische Bewertung dar. Es handle sich hierbei um eine metaphorische Umschreibung einer Situation, die sich dadurch auszeichne, dass der/die Betroffene hier: eine Frau – durch das Verhalten eines sogenannten „Toyboys“ (wahlweise auch „Callboy“ oder „Prostituierte“/„Hostess“ etc.) in eine Lage gebracht worden sei, aus der er/sie sich nicht ohne Weiteres habe befreien können. Die Formulierung sei natürlich nicht als Tatsachenbehauptung zu verstehen (was sei schon eine „Sex-Falle“? Etwa eine Falle, in der sich „Sex verfängt“, wie bei einer „Mause-Falle“?), sondern als pointierte, meinungsintensive Zusammenfassung des Geschehens. Eine Täter-Opfer-Umkehr liege nicht vor. Vielmehr werde die Betroffene als Opfer einer gezielten Täuschung – sie saß „in der Falle“ – dargestellt. Was vollkommen zutreffe.

Die Redaktion habe sich bei der Wortwahl an gängige journalistische Stilmittel gehalten. Die Verwendung von Begriffen wie „Sex-Falle“ sei im medialen Sprachgebrauch etabliert und werde regelmäßig geschlechtsneutral verwendet – etwa in Formulierungen wie „Venus-Falle“ oder „Loverboy-Masche“ oder „antanzten“ (natürlich sei der Betrüger auf Mallorca oder Jamaica, der seine Opfer „antanzt“, kein Partner, mit dem Mann/Frau sich sonntags im „Cafe Keese“, Bismarckstraße 108, 10625 Berlin bei Schwof und Bingo zum Tanztee treffe, siehe etwa „<http://www.cafekeese-berlin.de/Sonntag-Tanztee-Bingo/>“).

Die zuständige Redakteurin, führe zu dieser Art von Metaphorik aus:

„Ich benutze seit Jahren das Wort „Venus-Falle“, in die Männer geraten auf der (legitimen) Suche nach sexuellen Dienstleistungen. Hier tut eine Frau dasselbe. In meinen Augen ein Akt sexueller Freiheit, die sie sich zu Recht genommen hat – wie ein Mann. Ich verwahre mich dagegen, dass dies frauenfeindlich/misogyn sein soll – das ist feministisch! Ich hätte auch „Adonis-Falle“ schreiben können. Bei der Beziehung mit dem gravierenden Altersunterschied – an der Grenze zum Missbrauch – ging es nicht um Liebe, sondern ausschließlich um Sex. Der Begriff „Sex-Falle“ ist für mich unisex und passt auf Frauen wie Männer und alles dazwischen. Natürlich bezieht sich das vorliegend auf den „Toyboy“ als Türöffner für den Mittäter. Ich hätte auch „Adonis-Falle“ schreiben können – das wäre genauso treffend gewesen. Die Formulierung ist mitnichten frauenfeindlich, sondern beschreibt eine Situation, in der eine Frau sich sexuell selbstbestimmt verhält. Das ist für mich kein Tabu, sondern Ausdruck von Gleichberechtigung.“

Schon diese Einordnung der Journalistin verdeutliche, dass vorliegend keine diskriminierenden oder ehrverletzenden Absichten verfolgt worden seien. Die in Rede stehende Wortwahl sei geschlechtsneutral und diene der sprachlichen Verdichtung eines komplexen Sachverhalts. Die Redaktion sehe in der Formulierung keinen Ausdruck von Misogynie, sondern eine gleichberechtigte Betrachtung sexueller Selbstbestimmung.

Ein Verstoß gegen Ziffer 9 Pressekodex (Schutz der Ehre) liege nicht vor. Die Betroffene werde nicht diffamiert oder herabgewürdigt. Vielmehr werde sie als Opfer eines perfiden Plans Krimineller dargestellt – daran sei nichts Presseunethisches.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) sei nicht ersichtlich. Die Berichterstattung erfolgte auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen und im Rahmen der zulässigen journalistischen Zuspitzung. Die Formulierung „Sex-Falle“ sei weder reißerisch noch entwürdigend, sondern diene allein der verständlichen Darstellung eines komplexen Sachverhalts.

Ein Verstoß gegen Ziffer 12 (Diskriminierung) sei ebenfalls nicht gegeben. Die Berichterstattung enthalte keine stereotype oder herabwürdigende Darstellung der

Betroffenen aufgrund ihres Geschlechts oder anderer Minderheitenmerkmale. Die Redaktion habe sich bewusst für eine Formulierung entschieden, die auch in vergleichbaren Fällen mit männlichen „Sex-Fallen-Betroffenen“ verwendet werde. Eine diskriminierende Ungleichbehandlung liege also gerade nicht vor.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass die betroffene Politikerin in dem beanstandeten Artikel ohnehin nicht namentlich genannt worden sei, so dass es bereits an einer Grundvoraussetzung für presseunethische Berichterstattung im Sinne von Ziffer 8 Pressekodex fehle: Identifizierbarkeit sei nicht gegeben. Die Redaktion habe in der gebotenen Zurückhaltung berichtet und keine unnötigen Details veröffentlicht, die über das begründete öffentliche Interesse hinausgingen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verstöße gegen die Ziffern 9, 11 oder 12 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses beziehen sich die Begriffe „Sex-Falle“ und „tappen“ auf den Erpressungsversuch und nicht auf die Vergewaltigung oder den einvernehmlichen Sex mit ihrem Lover. Zudem nennt die Zeitung in der Dachzeile klar die Tatbestände „Geiselnahme, Raub, Vergewaltigung“. Damit wird klar, dass es um Straftaten geht, die die Frau am eigenen Leib erleben musste. Eine Täter-Opfer-Umkehr liegt damit nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 11- Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>